



4. Verbesserung des Obertrittes von Zeitsoldaten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis:

Der Obertritt ist derzeit nur demonstrativ geregelt. Ein wesentliches Element für das Eingehen einer Verpflichtung als Zeitsoldat ist eine gewisse Sicherheit des öffentlich Bediensteten. Es sollte genau geregelt werden, ab wann ein Zeitsoldat als Beamter übernommen werden kann. Derzeit sind die Zeitsoldaten verunsichert, da es praktisch nur die Möglichkeit einer Berufsbildung außerhalb des Heeres gibt.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez.

(Dipl.-Vw. Gasser)

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-  
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 W i e n
- d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n
- f) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 I n n s b r u c k
- zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

